

(6) Die Direktoren der Filialen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion eingesetzt. Die Direktoren der Filialen sind dem Direktor der Bezirksdirektion für die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 26

(1) Die Landwirtschaftsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident legt die Vertretungsbefugnis für seine Stellvertreter, die Direktoren der Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen sowie für andere Mitarbeiter der Landwirtschaftsbank fest.

(3) Erklärungen der Landwirtschaftsbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden. Die Erteilung von Einzelvollmachten für bestimmte in ihrem Umfang begrenzte Rechtshandlungen ist zulässig.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident sind alleinvertretungsberechtigt.

(5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Landwirtschaftsbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident sowie die vom Präsidenten bestimmten Vertretungsberechtigten der Bank befugt.

IV.

Vermögen und Geschäftsführung der Landwirtschaftsbank

§ 27

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftsbank beträgt 250 Millionen Mark der Deutschen Notenbank.

(2) Vom jährlichen Reingewinn der Landwirtschaftsbank werden 50 % dem Reservefonds und 50 % dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, wird der darüber hinausgehende Reingewinn dem Staatshaushalt zugeführt.

§ 28

(1) Die Landwirtschaftsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Landwirtschaftsbank stellt jährlich eine Gesamtbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht ist dem Minister der Finanzen im Rahmen seiner Dienstaufsicht zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Bestätigung der Struktur und des Stellenplanes der Landwirtschaftsbank erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Präsident legt im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds sowie des Finanzplanes für die Landwirtschaftsbank die Anzahl der Arbeitskräfte und den Lohnfonds für die Zentrale sowie für die Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen fest.

§ 29

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision der Zentrale, der Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen durch die Innenrevision der Landwirtschaftsbank durchzuführen.

(2) Die Landwirtschaftsbank unterliegt der Prüfung durch die staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen. Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Landwirtschaftsbank ist durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 30

Der Präsident erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landwirtschaftsbank.

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Satzung der Deutschen Bauernbank vom 16. März 1950 (MinBl. S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

N e u m a n n
Stellvertreter des Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Zwvciundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Verhütung der Weiterverbreitung des Wildhafers (Avena fatua L.) —

Vom 5. Mai 1966

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Verhinderung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen durch Weiterverbreitung von Wildhafersamen mit landwirtschaftlichen Produkten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten (nachstehend Pflanzenschutzstellen genannt) und die Pflanzenschutzämter bei den Bezirkslandwirtschaftsräten haben in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, den Saatguthandelsbetrieben (z. B. DSG und BHG) und den Aufkaufbetrieben (z. B. VEAB) jährlich die Verbreitung von Wildhafer festzustellen und den jeweiligen Produktionsleitungen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres einen Plan der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen für das jeweils folgende Jahr zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Auf der Grundlage dieses Planes haben die Vermehrungsbetriebe mit Unterstützung der Pflanzenschutzstellen spezielle Maßnahmen zur Wildhaferbekämpfung in ihren Betrieben durchzuführen.

(3) Als solche Maßnahmen sind anzusehen:

- Verwendung von Saatgut ohne Wildhaferbesatz;
- Feld- und Hofhygiene;

* 21. DB vom 25. April 1966 (GBl. II Nr. 48 S. 297)